

# MERKBLATT

## Wahl- und Abstimmungsplakate

Gemäss § 6 lit. e der Reklameverordnung (RV) dürfen Reklamen für Wahlen und Abstimmungen von höchstens  $3,5 \text{ m}^2$  während 43 Tagen vor und 7 Tage nach dem Wahl- oder Abstimmungstag unter dem Vorbehalt der bundesrechtlichen Regelung für Strassenreklamen **bewilligungsfrei** aufgestellt werden, wobei vorausgesetzt wird, dass die betroffene Eigentümerschaft (z.B. des Grundstücks, Gebäudes, Kandelabers usw.) das Einverständnis dazu abgegeben hat. **In jedem Fall sind folgende Regeln zu beachten:**

<b>Reklamefläche</b>		<b>Freistehende Wahl- und Abstimmungsplakate</b> dürfen <b>maximal <math>3,5 \text{ m}^2</math></b> gross sein. <b>Plakate an Kandelabern</b> sind bis zu einer Grösse von <b>maximal <math>0,75 \text{ m}^2</math></b> zulässig. Die <b>Zustimmung</b> der Grund-, Gebäude, Kandelaber-Eigentümerschaft liegt vor.
<b>Fristen</b>		<b>Wahl- und Abstimmungsplakate</b> dürfen <b>frühestens 43 Tagen vor</b> dem Wahl- und Abstimmungstag aufgestellt und müssen <b>7 Tage nach</b> der Wahl / Abstimmung entfernt werden.
<b>Erlaubter Bereich</b>		<b>Wahl- und Abstimmungsplakate</b> dürfen <b>nur innerorts</b> und bis <b>100 m ausserorts</b> aufgestellt werden.
<b>Abstände</b>		<b>Freistehende Wahl- und Abstimmungsplakate</b> müssen <b>zum Fahrbahnrand</b> einen <b>Mindestabstand von 3 m</b> einhalten. <b>Wahl- und Abstimmungsplakate an Kandelabern</b> haben ein minimales Lichtraumprofil von <b>0,3 m ab Fahrbahnrand bzw. Straßenrand</b> und <b>2,5 m ab Boden</b> einzuhalten.
<b>Verbotene Standorte</b>		<b>Wahl- und Abstimmungsplakate</b> sind untersagt, wenn sie die <b>Verkehrssicherheit beeinträchtigen</b> . Dies ist insbesondere an folgenden Standorten der Fall: <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>bei Kreiseln und Verzweigungen</b></li> <li>- <b>in Sichtzonen</b></li> <li>- <b>an Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe.</b></li> </ul>